

Satzung der Großen Kreisstadt Grimma zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen Nerchau und Mutzschen vom 14.08.2014

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. SächsGVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in der Sitzung am 14. 08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung eines Grundschulbezirkes

Gemäß § 25 Abs. 2 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) wird für die Grundschulen Nerchau und Mutzschen ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet:

Dieser Schulbezirk bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Gemeinsamer Schulbezirk

(1) Für das Gebiet Nerchau und das Gebiet Mutzschen

inkl. der zugehörigen Ortsteile Fremdiswalde, Gornewitz, Denkwitz, Cannewitz, Gaudichsroda, Thümmlitz, Würschwitz, Schmorditz, Bahren, Löbschütz, Serka, Deditz, Golzern, Grottewitz sowie Gastewitz, Göttwitz, Jeesewitz, Köllmichen, Prösitz, Roda, Wagelwitz und Wetteritz

wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit zwei Grundschulen festgelegt.

Schulträger der Schulen ist die Stadt Grimma.

(2) Innerhalb dieses gemeinsamen Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Grundschüler werden von einer Grundschule des bestehenden Schulbezirkes aufgenommen. § 25 Abs. 4 SchulG bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks im Einvernehmen mit der Sächsischen Bildungsagentur gem. § 4 Abs. 2 der 750. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen). Berücksichtigt werden dabei die Aufnahmekapazität der Grundschulen, die Beschulung von Geschwisterkindern und die Schulweglängen und -sicherheit. Es ist bei der Entscheidung der Einschulung darauf hinzuwirken, dass in den Grundschulen ausgeglichene Klassenstärken erzielt werden.

§ 3 Schulweglängen und -sicherheit

- (1) Bei der Wahl der Grundschule ist die Entfernung vom Wohnort zur Grundschule zu berücksichtigen. Es sollte die dem Wohnort am nächsten liegende Schule gewählt werden.
- (2) Für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gelten §§ 1 ff. der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig.

§ 4 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2015/16.

Die bisherigen Regelungen bezüglich der Bildung von Einzelschulbezirken für die Grundschulen Nerchau und Mutzschen treten außer Kraft.

Grimma, den 14.08.2014


Matthias Berger
Oberbürgermeister

